

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

26. Juni 1967

67

Gesetz: Lohn tariffvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundes-
bahn (LTV) § 4

Leitsätze:

1. Bei Unfall-, Störungs- oder Schneebereitschaft (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LTV) muß der Arbeiter sich an dem ihm von seiner Dienststelle zugewiesenen Ort der Bereitschaft ständig aufhalten, um erforderlichenfalls seine Arbeit unverzüglich aufzunehmen. Bei Rufbereitschaft (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 LTV) ist der Arbeiter in der Wahl seines Aufenthaltsortes grundsätzlich frei, sofern er nur erreichbar ist.
2. Eine Rufbereitschaft wird nicht dadurch zur Störungsbereitschaft, daß der Arbeiter wegen großer Entfernung seines Wohnortes zur Dienststelle die Rufbereitschaft nicht in seiner Wohnung leisten kann und daß er deshalb in einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Raum in einem Ledigenheim übernachtet.

Aktenzeichen: 3. AZR 439/66

Urteil des BAG vom 26. Juni 1967

LAG Mainz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor zugestellt
am 26. Juni 1967

gez. Mißler,

Angestellter als
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 23. Juni 1967
durch die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger, die
Bundesrichter Dr. Gröninger und Wendel sowie die Bundes-
arbeitsrichter Dr. Wagner und Engel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 15. Sep-
tember 1966 - 1 Sa 101/66 - wird zurückge-
wiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Fahrleitungsmeisterei der Deutschen Bundesbahn in L als Elektriker beschäftigt. Er wohnt in W , 43 km von L entfernt. In der Zeit vom 1. bis 8. Oktober 1965 war er zum Bereitschaftsdienst eingeteilt. Der Bereitschaftsdienst war während der Nacht abzuleisten. Der Kläger konnte wegen der weiten Entfernung zwischen Dienststelle und Wohnung nicht nach Hause fahren. Ihm ist deshalb von der Beklagten für die Zeit der Bereitschaft kostenlos ein Zimmer in ihrem Ledigenheim in L zur Verfügung gestellt worden. Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes wurde ihm folgende Vergütung gezahlt:

Für 1 Tag Rufbereitschaft (Sonntag)	3,50 DM
für 6 Tage Rufbereitschaft je 2,-- DM	12,-- DM
für alle 7 Tage als Aufwandsent- schädigung je 2,50 DM	<u>17,50 DM</u>
insgesamt also	33,-- DM =====

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage dagegen, daß die Beklagte den Bereitschaftsdienst als Rufbereitschaft angesehen und vergütet hat. Er hat vorgetragen, der in der Zeit vom 1. bis 8. Oktober 1965 geleistete Bereitschaftsdienst sei Störungsbereitschaft im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Lohnstarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn in der im Klagezeitraum geltenden Fassung (LTV). Er habe sich im Ledigenheim der Beklagten, also an einer von der Dienststelle bestimmten Stelle außerhalb seiner Wohnung, aufhalten müssen. Der Kläger verlangt deshalb nach § 4 Abs. 3 LTV für sieben B-Schichten den Betrag von 194,74 DM abzüglich des bereits gezahlten Betrages von 33,-- DM.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie ist der Ansicht, der vom Kläger geleistete Bereitschaftsdienst sei keine Störungsbereitschaft sondern Rufbereitschaft im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 LTV. Er habe sich in der Zeit des



Bereitschaftsdienstes frei bewegen können und seiner Dienststelle nur mitzuteilen brauchen, von wo er im Bedarfsfalle herbeigerufen werden konnte. Der Kläger habe es zu vertreten, daß er wegen der weiten Entfernung seines Wohnortes zu seiner Dienststelle die Rufbereitschaft nicht in seiner Wohnung habe leisten können.

Das Arbeitsgericht hat der Klage nur zum Teil stattgegeben. Es hat die Beklagte verurteilt, an den Kläger den Betrag von 99,75 DM als Aufwandsentschädigung abzüglich des als Aufwandsentschädigung gezahlten Betrages von 17,50 DM zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das Arbeitsgericht hat zur Begründung angeführt, der Kläger habe lediglich Rufbereitschaft geleistet und keinen Anspruch auf den für Störungsbereitschaft zu zahlenden Lohn. Die Beklagte sei jedoch im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht gehalten, dem Kläger eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen.

Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts haben die Beklagte Berufung und der Kläger Anschlußberufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen und die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger Störungsbereitschaft oder Rufbereitschaft im Sinne von § 4 Abs. 1 LTV geleistet hat. § 4 Abs. 1 LTV in der im Klagezeitraum maßgeblichen Fassung lautet:

- (1) Bereitschaft zur Beseitigung oder Verhütung von Unfallfolgen, Störungen oder Betriebsbehinderungen durch Schneefall oder Kälte soll nur eingerichtet werden, wenn die dienstlichen Belange es erfordern. In diesen Fällen ist der Arbeiter nach Weisung der Dienststelle verpflichtet,

1. sich in seiner Wohnung aufzuhalten oder dort oder bei der Dienststelle zu hinterlassen, von wo er im Bedarfsfall zur sofortigen Arbeitsaufnahme herbeigerufen werden kann (Rufbereitschaft) oder
2. sich bei der Dienststelle oder einer anderen von ihr bestimmten Stelle außerhalb seiner Wohnung zur Verfügung zu halten (Unfall-, Störungs- und Schneebereitschaft bei der Dienststelle).

Die Zeit der Rufbereitschaft gilt nicht als Arbeitszeit (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 LTV). Störungsbereitschaft wird nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 LTV vergütet. Der in der Höhe unstreitige Klageanspruch ist deshalb nur dann begründet, wenn der von dem Kläger in der Zeit vom 1. Oktober bis 8. Oktober 1965 geleistete Bereitschaftsdienst Störungsbereitschaft im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 LTV war. Dies ist, wie das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum ausgeführt hat, nicht der Fall.

a) § 4 Abs. 1 Nr. 2 LTV geht davon aus, daß bei angeordneter Unfall-, Störungs- oder Schneebereitschaft der Arbeiter sich an dem ihm von seiner Dienststelle zugewiesenen Ort der Bereitschaft ständig aufhalten muß, um erforderlichenfalls seine Arbeit unverzüglich aufzunehmen. Er darf daher den Ort, an dem der Bereitschaftsdienst zu leisten ist, nicht verlassen. Hierin unterscheidet sich die Störungsbereitschaft von der Rufbereitschaft nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 LTV. Bei Rufbereitschaft braucht sich der Arbeiter nicht zum sofortigen Einsatz jederzeit bereitzuhalten. Zwischen Abruf und Arbeitsaufnahme kann eine gewisse Zeitspanne liegen, ohne daß hierdurch der Einsatz gefährdet wird. Der Arbeiter ist also in der Wahl seines Aufenthaltsortes grundsätzlich frei, sofern er nur erreichbar ist (BAG 5, 236 238 = AP Nr. 3 zu § 7 AZO, zu der im wesentlichen mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 LTV gleichlautenden Bestimmung in § 62 Nr. 30 BMT-G I = § 67 Nr. 32 BMT-G II; vgl. auch BAG 8, 245 252 = AP Nr. 2 zu § 2 TOA; Galperin, DB 1960, 723 725 zu 4 d7; Fechner, Probleme der Arbeitsbereitschaft, 1963, S. 21; Leuze bei Fechner, aaO, S. 120).



Um eine solche Rufbereitschaft handelt es sich im vorliegenden Rechtsstreit. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts war der Kläger nicht verpflichtet, sich im Ledigenheim aufzuhalten. Er konnte seinen Aufenthaltsort auch außerhalb des Ledigenheims wählen und ihn wechseln. Er mußte nur dafür Sorge tragen, daß er im Bedarfsfalle zur Aufnahme der Arbeit herbeigerufen werden konnte. Damit fehlt ein wesentliches Begriffsmerkmal der Störungsbereitschaft nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 LTV, die Bindung des Klägers an die ihm zugewiesene Stelle.

b) Entgegen der Auffassung des Klägers wurde die angeordnete Rufbereitschaft auch nicht dadurch zur Störungsbereitschaft, daß er wegen der großen Entfernung seines Wohnortes zur Dienststelle die Rufbereitschaft nicht in seiner Wohnung leisten konnte, so daß er im Ledigenheim der Beklagten übernachten mußte. Das Ledigenheim ist keine "andere von der Dienststelle bestimmte Stelle" im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 LTV. Dies würde voraussetzen, daß der Kläger sich für die Dauer der Bereitschaft nicht aus dem Heim entfernen durfte; so war es aber - wie dargelagt - nicht.

Die große Entfernung zwischen Wohn- und Dienstort fällt in den Risikobereich des Klägers. Er kann deshalb nicht die ihm nach dem Tarifvertrag obliegende Pflicht, Rufbereitschaft zu leisten, ablehnen. Wenn der Kläger aber aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht in seiner Wohnung rufbereit sein kann und deshalb in dem Ledigenheim der Beklagten übernachtet, so kann er nicht aus diesem Grunde eine Entlohnung für Störungsbereitschaft verlangen.

2. Die Anordnung verletzt auch nicht, wie die Revision meint, das Grundrecht der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 2 GG). Dieser Artikel des Grundgesetzes gewährleistet das Recht des Staatsbürgers, an jedem Ort des Bundesgebietes seinen Wohnsitz zu nehmen und sich im Bundesgebiet frei zu bewegen (vgl. v. Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz, Bd. I



2. Aufl., Anm. III 1, 2 zu Art. 11; Bonner Kommentar, Anm. II 1 b zu Art. 11). Es kann dahinstehen, ob der Kläger grundrechtswidrig in seiner Freizügigkeit beeinträchtigt wäre, wenn die Beklagte von ihm verlangt hätte, seinen Wohnsitz von W nach L zu verlegen. Eine solche Änderung des Wohnsitzes hat die Beklagte vom Kläger nicht gefordert. Sie hat nicht einmal von ihm verlangt, im Ledigenheim zu übernachten, sondern sie hat ihm lediglich den Raum zur Verfügung gestellt, damit er seiner Pflicht, Rufbereitschaft zu leisten, nachkommen konnte. In dieser Anordnung der Beklagten liegt keine Einschränkung seiner Freizügigkeit.

II. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung über die ihm gezahlten 2,50 DM je Tag hinaus.

1. Wie das Landesarbeitsgericht richtig ausführt, gibt es hierfür weder eine gesetzliche noch eine tarifvertragliche Regelung. Insbesondere kann der Kläger seinen Anspruch auf höhere Aufwandsentschädigung nicht auf die in Anlage 6 zu § 23 LTV enthaltenen Bestimmungen über eine Vergütung für auswärtige Beschäftigung stützen. Als auswärtige Beschäftigung gilt die dienstliche Tätigkeit des Arbeiters an einem Arbeitsplatz, der außerhalb des Bahnhofs- oder Werkgebietes seiner Heimatdienststelle liegt und mindestens 5 km vom Sitz dieser Dienststelle entfernt ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Anlage 6 zu § 23 LTV). Der Kläger hat jedoch die Rufbereitschaft nicht außerhalb der Dienststelle, sondern im Dienststellenbereich geleistet. Eine entsprechende Anwendung - wie das Arbeitsgericht angenommen hatte - kommt nicht in Betracht, weil der hier vorliegende Tatbestand, Rufbereitschaft außerhalb der normalen Arbeitszeit am Beschäftigungsort, sich von dem tariflich geregelten Tatbestand, Arbeitsleistung außerhalb des Beschäftigungsortes, zu sehr unterscheidet.

2. Es ist zwar nicht zu bestreiten, daß die gezahlte Aufwandsentschädigung sehr niedrig ist. Es ist aber Sache der



Tarifvertragsparteien, die Aufwandsentschädigung für Fälle dieser Art zu regeln, und nicht Aufgabe der Gerichte für Arbeitssachen, aus Billigkeitserwägungen in die Tarifautonomie einzugreifen und einen Tatbestand zu regeln, den zu regeln die Tarifvertragsparteien unterlassen haben.

3. Die Beklagte ist auch nicht aufgrund ihrer Fürsorgepflicht gehalten, dem Kläger eine höhere Aufwandsentschädigung für die Dauer der Rufbereitschaft zu zahlen. Es braucht nicht entschieden zu werden, ob die Beklagte ihre Fürsorgepflicht verletzt hätte, wenn sie den Kläger zur Rufbereitschaft eingeteilt hätte, ohne ihm einen entsprechenden Ausgleich zu gewähren, obgleich er nur unter erheblichen Opfern die Rufbereitschaft hätte leisten können (vgl. hierzu LAG Mainz AP Nr. 1 zu § 2 ReisekostenG). Auch wenn man davon ausgeht, daß der Betrag von 2,50 DM täglich nicht ausreicht, um alle Aufwendungen zu decken, so ist es dem Kläger doch zuzumuten, die darüber hinausgehenden Beträge selbst zu tragen. Einerseits ist zu berücksichtigen, daß durch die Abwesenheit des Klägers im eigenen Haushalt gewisse, wenn auch geringfügige Ersparnisse entstehen. Andererseits hat der Kläger die ihm durch die weite Entfernung zwischen Dienst- und Wohnort entstehenden Nachteile, Belastungen und Unbequemlichkeiten, solange die Tarifvertragsparteien nichts anderes bestimmen, selbst zu tragen. Die Beklagte ist nicht von Gesetzes wegen verpflichtet, dem Kläger die ihm hieraus entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen.

III. Das Landesarbeitsgericht hat somit zu Recht einen Lohnanspruch für angeblich geleistete Störungsbereitschaft sowie eine Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung einer höheren Aufwandsentschädigung verneint. Die Revision mußte daher zurückgewiesen werden.

gez. Hilger

Dr. Gröninger

Bundesrichter Wendel
ist beurlaubt.

Hilger

Dr. Wagner

R. Engel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)